

# Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei zulässig sind, bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Rechtsanwalt Alexander Jaeger  
Holzhausenstr. 62  
60322 Frankfurt am Main

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

- zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen sowie der Vertretung in einer Güteverhandlung (§ 141 ZPO);
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahmen von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen);
- zur Bearbeitung der Angelegenheit personenbezogene Daten zu speichern, zu verändern, zu nutzen oder an Dritte zu übermitteln.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs- Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu nutzen, zu verändern oder an Dritte zu übermitteln, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen oder auf sie zu verzichten, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beiträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

....., den.....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)